

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 05.02.2021
Sl/Luk

Corona Update
Investitionsprämie, Ausfallsbonus

I. Investitionsprämie

Im Vorjahr wurde eine Investitionsprämie beschlossen, die beim Austria Wirtschaftsservice (AWS) beantragt werden kann und für Investitionen gilt, bei denen sogenannte „erste Maßnahmen“ nach dem 1. August 2020 gesetzt wurden. Das Investitionsvolumen muss pro Antrag mindestens € 5.000,-- betragen, die Prämie beträgt grundsätzlich 7%, bei Investitionen zur Ökologisierung, Digitalisierung bzw. im Gesundheitsbereich 14%. Über nähere Einzelheiten haben wir in diversen Aussendungen des Vorjahres berichtet.

Nun sind einerseits einige Änderungen in Vorbereitung und andererseits rückt die Antragsfrist näher und in diesem Zusammenhang dürfen wir auf Folgendes hinweisen:

Anträge müssen – wie schon bisher vorgesehen – bis spätestens 28.2.2021 beim AWS eingebracht werden. Während allerdings bisher gefordert war, dass sogenannte „erste Maßnahmen“ bis zum 28.2.2021 gesetzt sein müssen, so soll es zukünftig auch reichen, wenn „erste Maßnahmen“ bis 31.5.2021 erfolgen. Der Investitionsdurchführungszeitraum wird voraussichtlich vom 28.2.2022 auf 28.2.2023 erstreckt (bei einem Investitionsvolumen von mehr als 20,0 Mio sogar bis 28.2.2025). Ebenfalls angedacht ist eine Verlängerung der Frist für die Abrechnung der getätigten, prämienbegünstigten Investitionen von derzeit drei Monaten auf sechs Monate nach zeitlich letzter Inbetriebnahme und Zahlung.

Beispiel:

Sie planen, ein Bauvorhaben im April zu beginnen, die Inbetriebnahme wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022 erfolgen. Sie sollten unbedingt bis zum 28.2.2021 den Antrag auf Investitionsprämie einbringen, weil spätere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anpassung der Richtlinie und die erforderliche Gesetzesänderung sind noch ausständig. Die geplanten Änderungen betreffen sowohl bestehende Anträge bzw. Verträge als auch neue Anträge.

Als „erste Maßnahmen“ gelten Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, (An-)Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. **Nicht** zu den „ersten Maßnahmen“ zählen Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche.

II. Ausfallsbonus

Am 17. Jänner 2021 hat der Finanzminister eine neue Corona-Hilfe dargestellt und zwar den sogenannten „Ausfallsbonus“. Dieser kann erstmals ab 16. Feber 2021 für Jänner 2021 beantragt werden. In bestimmten Fällen – welche dies sind, ist derzeit mangels einschlägiger Richtlinien noch nicht klar – soll auch eine rückwirkende Antragstellung für November und Dezember 2020 möglich sein.

Der Antrag kann durch jedes Unternehmen gestellt werden, das mehr als 40% Umsatzausfall im Vergleich mit dem jeweiligen Monatsumsatz aus 2019 hat, auch wenn es im Lockdown nicht geschlossen war. Je nach Höhe des Umsatzausfalls wird der Ausfallsbonus bis zu 30% des Vergleichsumsatzes 2019 betragen und besteht

- zur Hälfte aus einem Umsatzersatz und
- zur Hälfte aus einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000

Der Ausfallsbonus ist mit € 60.000,-- gedeckelt.

III. Umsatzsteuerbefreiung für alle Schutzmasken

Der Nationalrat hat beschlossen, dass der Umsatzsteuersatz für Schutzmasken von 20% auf 0% gesenkt wird. Dies gilt für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, die nach dem 22. Jänner 2021 bzw. vor dem 1. Juli 2021 ausgeführt werden. Die gesetzliche Grundlage wird ein entsprechendes rückwirkendes Inkrafttreten vorsehen. Um eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen und die Rückforderung von Umsatzsteuerbeträgen zu vermeiden, kann nach Information des BMF der entsprechende Umsatzsteuersatz bereits mit 23. Jänner 2021 im Kassensystem hinterlegt und verrechnet werden.